

## Neue Regelungen im Hinblick auf die Kündigung von Arbeitsverhältnissen

RA Uta Bröckerhoff

[uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be](mailto:uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be)

RA Cécile Wolfs

[cecile.wolfs@kockspartners-law.be](mailto:cecile.wolfs@kockspartners-law.be)

Kocks&Partners  
Legrandlaan 41  
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41  
F +32 2626 14 40  
[info@kockspartners-law.be](mailto:info@kockspartners-law.be)

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -  
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche  
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

1. Die Änderungen, die mit Gesetz vom 12.04.2011 in das Arbeitsvertragsgesetz vom 03.07.1978 eingefügt worden sind, beziehen sich insbesondere auf die Kündigungsfristen, die im Rahmen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind.

2. Die neuen Regelungen finden auf Arbeitsverträge Anwendung, die ab dem 01.01.2012 in Wirkung treten. Auf bereits bestehende Arbeitsverträge bleibt die vor dem 01.01.2012 geltende Regelung (es sei denn es kommt zu einer Unterbrechung des Arbeitsvertrages nach dem 01.01.2012 von mehr als sieben Tagen, in diesem Fall kommt es ebenfalls zur Anwendung der neuen Regelung).

### i. Im Hinblick auf Arbeiter

#### i.1 Kündigung durch den Arbeitgeber

3. Geht die Kündigung vom Arbeitgeber aus, beträgt die Kündigungsfrist nunmehr:

- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit von weniger als 6 Monaten: 28 Tage;
- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit 6 Monaten bis 5 Jahren: 40 Tage;
- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit von 5 Jahren und weniger als 10 Jahren: 48 Tage;
- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit von 10 Jahren und weniger als 15 Jahren: 64 Tage;
- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit von 15 Jahren und weniger als 20 Jahren: 97 Tage;
- Für Arbeiter mit einer Dienstzugehörigkeit von 20 Jahren oder mehr: 129 Tage.

Darüber hinaus gilt, dass die Arbeiter neben der zuvor angeführten Kündigungsfrist bzw. Kündigungsentschädigung Anspruch auf eine Abfindung haben.

i.2 *Kündigung durch den Arbeiter*

4. Im Falle der Kündigung durch den Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Diese Frist verlängert sich auf 28 Tage, wenn der Arbeiter mindestens 20 Jahre ununterbrochen in demselben Unternehmen gearbeitet hat.

ii. *Im Hinblick auf Angestellte*

*ii.1 Kündigung durch den Arbeitgeber*

5. Beträgt das Bruttojahresgehalt des Angestellten mehr als € 30.535,- (*indexierter Betrag 2011*) sind nach der neuen Regelung folgende Kündigungsfristen zu berücksichtigen:

- Bei einer Dienstzugehörigkeit von weniger als drei Jahren: 91 Tage;
- Bei einer Dienstzugehörigkeit von 3 Jahren, aber weniger als 4 Jahren: 120 Tage;
- Bei einer Dienstzugehörigkeit von 4 Jahren und weniger als 5 Jahren: 150 Tage
- Bei einer Dienstzugehörigkeit von 5 Jahren und weniger als 6 Jahren: 182 Tage

Bei Angestellten mit einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 6 Jahren beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage pro angefangenem Jahr Dienstzugehörigkeit:

- Bei einer Dienstzugehörigkeit von 6 Jahren und weniger als 7 Jahren: 210 Tage
- Bei einer Dienstzugehörigkeit von 7 Jahren und weniger als 8 Jahre: 240 Tage
- etc.

Im Gegensatz zu der aktuellen Regelung, wonach sich die Parteien über die Länge der Kündigungsfrist nach Ausspruch der Kündigung einigen konnten, gilt entsprechend der neuen Regelungen ab dem 01.01.2012 eine feste Kündigungsfrist.

6. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass ab dem 01.01.2014 abweichende Kündigungsfristen bestimmt werden (Art. 86/2 § 2 Arbeitsvertragsgesetz).

7. Für Angestellte mit einem Bruttojahresgehalt von mehr als € 61.071,- (*indexierter Betrag 2011*) bleibt die Möglichkeit, die Kündigungsfrist im Voraus, spätestens bei Arbeitsantritt, zu vereinbaren.

#### ii.2 Kündigung durch den Angestellten

8. Im Falle einer Kündigung durch den Angestellten selbst, gelten folgende Fristen:

- für Angestellte mit einer Dienstzugehörigkeit von weniger als 5 Jahren: 45 Tage
- für Angestellte mit einer Dienstzugehörigkeit von 5 Jahren und weniger als 10 Jahren: 90 Tage
- für Angestellte mit einer Dienstzugehörigkeit von mindestens 10 Jahren: 135 Tage
- für Angestellte mit einer Dienstzugehörigkeit von 15 Jahren oder länger und
- sofern ihr Bruttojahresgehalt € 61.071 übersteigt (*indexierter Betrag 2011*): 180 Tage

\* \*  
\*